

292 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

28. 11. 1963

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom
, mit dem das Grundsteuergesetz 1955
neuerlich abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 29 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, hat zu lauten:

„(3) Im Falle einer Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge oder in den Fällen, in denen innerhalb eines Hauptveranlagungszeitraumes ein neuer Steuerbescheid zu erlassen ist (§ 28), hat der Steuerschuldner bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides zu den Fälligkeitszeitpunkten gemäß Abs. 1 und 2 entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten. Ändert sich der Hebesatz (§ 27) für das mit dem

Hauptfeststellungszeitpunkt beginnende Kalenderjahr um mindestens 10 v. H. des zuletzt festgesetzten Hebesatzes, so kann der Vorauszahlungsbetrag unter Zugrundelegung des zuletzt gültigen Grundsteuermeßbetrages und des geänderten Hebesatzes festgesetzt werden. Der festgesetzte Vorauszahlungsbetrag gilt auch für die folgenden Kalenderjahre bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1963 in Kraft. Für das Kalenderjahr 1963 können in Anwendung der im Art. I vorgesehenen Bestimmungen Vorauszahlungsbeträge rückwirkend festgesetzt werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die derzeit geltende Fassung des § 29 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, sieht vor, daß im Falle einer Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge der Steuerschuldner bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides zu den Fälligkeitszeitpunkten der Grundsteuer entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten hat. Diese Bestimmung gilt auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften sinngemäß auch für die vom Grundsteuermeßbetrag abgeleiteten Abgaben und Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Demnach kann sich nach der derzeitigen Rechtslage bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides weder bei der Grundsteuer noch bei den erwähnten Abgaben und Beiträgen eine Änderung der Hebesätze auswirken. Dies ist bei wesentlichen Änderungen der Hebesätze nicht wünschenswert, zumal die Durchführung einer Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge wegen der damit verbundenen Feststellung der neuen Einheitswerte längere Zeit in Anspruch nimmt.

Um eine möglichst kontinuierliche Abgaben- und Beitragsleistung zu gewährleisten und größere Nachzahlungen tunlichst zu vermeiden, sieht der gegenständliche Entwurf vor, daß bei Beginn eines neuen Hauptveranlagungszeitraumes im Falle von Änderungen der Hebesätze um mindestens 10 v. H. der zuletzt festgesetzten

Hebesätze die Festsetzung der Vorauszahlungen schon unter Anwendung der geänderten Hebesätze erfolgen kann. Da die Finanzverwaltung jedoch während der umfangreichen Hauptfeststellungsarbeiten und Hauptveranlagungsarbeiten nicht unnötig belastet werden darf, soll die Anpassung der Vorauszahlungen an die geänderten Hebesätze nur für das Kalenderjahr erfolgen, das mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt. Der für dieses Kalenderjahr festgesetzte Vorauszahlungsbetrag soll dann auch für die folgenden Kalenderjahre bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides gelten. Die im Entwurf vorgesehene Regelung betrifft in gleicher Weise die Grundsteuer wie auch die vom Grundsteuermeßbetrag abgeleiteten Abgaben und Beiträge.

Für das Kalenderjahr 1963 wurden die Hebesätze für die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (von 175 v. H. auf 200 v. H.), für den Beitrag zur Unfallversicherung (von 320 v. H. auf 380 v. H.) und für die Landwirtschaftskammerumlagen in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark erhöht. Um diese Erhöhungen bereits ab 1. Jänner 1963 wirksam werden zu lassen, ist im Artikel II Abs. 1 des Entwurfes ausdrücklich vorgesehen, daß die Vorauszahlungsbeträge für das Kalenderjahr 1963 in Anwendung der im Art. I vorgesehenen Bestimmungen rückwirkend festgesetzt werden können.